

Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

Nach den folgenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG), des Soldatengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) darf die Meldebehörde in den nachfolgend genannten Fällen Daten an andere Stellen übermitteln:

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Auskunft erteilen, wenn Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
2. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Daten dürfen frühestens sechs Monate vor einer Wahl oder Abstimmung und nur zur Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung eingeholt werden.
3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf Verlangen Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
4. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
5. Die Meldebehörde darf gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermitteln.
6. Die Meldebehörde darf gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Nds. AG BMG dem Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen, die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln.
7. Die Meldebehörde darf gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Nds. AG BMG dem Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln.

Widerspruchserklärung zur Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz



Familienname, Vorname(n)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Geburtsdatum	Geburtsort
--------------	------------

Ich erhebe Widerspruch gegen die Übermittlung meiner Daten:

- Nr. 1** an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist gemäß § 42 Abs. 3 BMG. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Nr. 2** an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 5 BMG.
- Nr. 3** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 5 BMG.
- Nr. 4** an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG.
- Nr. 5** an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BMG.
- Nr. 6** an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Nds. AG BMG.
- Nr. 7** an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Nds. AG BMG.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich meine Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------